

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhält als öffentliche Einrichtungen im Bedarfsfall

a) Tageseinrichtungen für Kinder nach ~~§ 1 Abs. 2 Ziffer 1 KiTaG:~~

- Krippen (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres),
- Kindergärten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung),
- Horte (von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse),

b) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 KiTaG mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 bis unter 20 Stunden (z. B. Schulkinderbetreuung),

c) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII mit einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden wöchentlich.

(2) Die Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag nach §§ 22 und 22a SGB VIII und ~~§ 2 KiTaG:~~

Sie sollen insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) fördern,

Satzung über die Erhebung von Gebühren und die Benutzung der Kindertageseinrichtungen **und sonstigen Einrichtungen** der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 1 Grundsätze

(1) Die Stadt Neustadt a. Rbge. unterhält als öffentliche Einrichtungen im Bedarfsfall

a) Tageseinrichtungen für Kinder nach **§ 6 Abs. 1 NKiTaG:**

- Krippen (bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres),
- Kindergärten (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung),
- Horte (von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse),

~~b) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 1 Abs. 2 Ziffer 3 KiTaG mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von 10 bis unter 20 Stunden (z. B. Schulkinderbetreuung),~~

c) sonstige Tageseinrichtungen für Kinder nach § 45 SGB VIII mit einer Betreuungszeit von unter 10 Stunden wöchentlich.

(2) Die Tageseinrichtungen für Kinder dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag nach §§ 22 und 22a SGB VIII und **§ 2 NKiTaG.**

Sie sollen insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) fördern,

- die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

(3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. bietet in den Tageseinrichtungen für Kinder bei Bedarf eine Mittagsverpflegung an. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Hortkinder und für Kinder mit einer Kernbetreuungszeit von mehr als 6 Stunden täglich verpflichtend. Darüber, ob in einer Einrichtung das Angebot der freiwilligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemacht werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung abschließend. Werden in diesem Falle mehr Kinder freiwillig zum Essen angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. Bei gleichzeitig eingehenden Anmeldungen entscheidet das Los. Der Beginn der freiwilligen Teilnahme am Mittagessen ist jeweils der auf die schriftliche Anmeldung folgende Monatserste. Die Abmeldung von der freiwilligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung bedarf ebenfalls der Schriftform und es ist eine Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats einzuhalten.

(4) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

- die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und
- den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

(3) Die Stadt Neustadt a. Rbge. bietet in den Tageseinrichtungen für Kinder bei Bedarf eine Mittagsverpflegung an. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für Hortkinder und für Kinder mit einer Kernbetreuungszeit von mehr als 6 Stunden täglich verpflichtend. Darüber, ob in einer Einrichtung das Angebot der freiwilligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemacht werden kann, entscheidet die Einrichtungsleitung abschließend. Werden in diesem Falle mehr Kinder freiwillig zum Essen angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Auswahl nach dem zeitlichen Eingang der Anmeldungen. Bei gleichzeitig eingehenden Anmeldungen entscheidet das Los. Der Beginn der freiwilligen Teilnahme am Mittagessen ist jeweils der auf die schriftliche Anmeldung folgende Monatserste. Die Abmeldung von der freiwilligen Teilnahme an der Mittagsverpflegung bedarf ebenfalls der Schriftform und es ist eine Frist von einem Monat jeweils zum 1. eines Monats einzuhalten.

(4) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Neustadt a. Rbge. haben. Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen aufgrund der „Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Sorgeberechtigten“ in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen, nicht regionsangehörigen Kommunen erfolgt in Anlehnung an diese Vereinbarung.

~~(2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung mittels Anmeldevordruck. Zentraler stadtweiter Anmeldezeitraum ist der jeweilige November vor Beginn des Kita Jahres. Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine fünfständige Betreuung täglich hinausgeht, sowie für die Betreuung in einem Hort oder sonstigen nachschulischen Betreuung, ist der tatsächliche Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch die Vorlage einer Bestätigung der Berufstätigkeit mit Nachweis über die täglichen Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten, einer Schulbescheinigung mit Nachweis der täglichen Unterrichtszeiten oder eine Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen~~

(3) Aufgenommen werden Kinder, die nach ~~§ 12 KiTaG~~ einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Darüber hinaus können Schulkinder von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse im Rahmen des vorhandenen Angebotes in einen Hort oder eine sonstige nachschulische Betreuung aufgenommen werden.

§ 2 Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren 1. Wohnsitz in Neustadt a. Rbge. haben. Soweit darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen aufgrund der „Vereinbarung zwischen den Kommunen in der Region Hannover und der Region Hannover über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Sorgeberechtigten“ in der jeweils gültigen Fassung zugelassen werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen, nicht regionsangehörigen Kommunen erfolgt in Anlehnung an diese Vereinbarung.

(2) Die Aufnahme von Kindern erfolgt ausschließlich nach vorheriger Anmeldung im zentralen Online-Anmeldeportal für Eltern der Stadt Neustadt a. Rbge.. Zentraler stadtweiter Anmeldezeitraum ist jeweils vom 01. November bis 31. Januar vor Beginn des neuen Betreuungsjahres.

Wird eine Betreuungszeit gewünscht, die über eine sechsständige Betreuung täglich hinaus geht, sowie für die Betreuung im Hort oder sonstigen nachschulischen Betreuung, ist der tatsächliche Bedarf hierfür nachzuweisen. Dies kann in der Regel durch die Vorlage einer Bestätigung der Berufstätigkeit mit Nachweis über die täglichen Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten, einer Schulbescheinigung mit Nachweis der täglichen Unterrichtszeiten oder eine Bedarfsfeststellung der Jugendhilfestation erfolgen.

(3) Aufgenommen werden Kinder, die nach § 1 Abs. 1 NKiTaG einen Anspruch auf einen Betreuungsplatz haben. Darüber hinaus können Schulkinder von der Einschulung bis zur Vollendung der 4. Grundschulklasse im Rahmen des vorhandenen Angebotes in einen Hort oder eine sonstige nachschulische Betreuung aufgenommen werden.

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres für das dann beginnende Kita-Jahr vergeben.

(5) Im Einzelfall kann eine dreimonatige Probezeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vereinbart werden, um überprüfen zu können, ob die Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist.

(6) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zum 1. eines Monats erfolgen.

(7) Werden für eine Einrichtung mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, so entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person über die Aufnahme. ~~Grundlage dafür sind die folgenden Aufnahmekriterien:~~

- ~~—Alter des Kindes~~
- ~~—Ortsansässigkeit der Sorgeberechtigten~~
- ~~—Berufstätigkeit der Eltern~~
- ~~—Alter und geschlechtsspezifische Einteilung der Gruppen~~
- ~~—Geschwister in der gleichen Kita~~
- ~~—Alleinerziehende Eltern~~
- ~~—Soziale Aspekte bezogen auf die Familie~~
- ~~—Soziale Aspekte bezogen auf das Kind~~
- ~~—Dauer der Wartezeit auf einen Kita-Platz~~

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Die Plätze in den Tageseinrichtungen für Kinder werden grundsätzlich zum 1. August eines jeden Jahres für das dann beginnende Kita-Jahr vergeben. Die Aufnahme in eine Krippengruppe erfolgt bis zu Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Aufnahme in eine Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt. Die Aufnahme in eine Hortgruppe erfolgt ausschließlich für ein Kita-Jahr.

(5) Im Einzelfall kann eine dreimonatige Probezeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten vereinbart werden, um überprüfen zu können, ob die Förderung des Kindes in der Einrichtung möglich ist.

(6) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung oder Betreuungsgruppe besteht nicht. Die Aufnahme eines Kindes kann nur zum 1. eines Monats erfolgen.

(7) Werden für eine Einrichtung mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, so entscheidet der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person über die Aufnahme.

Grundlage für die Aufnahme ist das Punktesystem zur Platzvergabe der Stadt Neustadt a. Rbge. Das Punktesystem zur Platzvergabe von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen ist als Anlage Teil dieser Satzung. Die Reihenfolge der Vergabe erfolgt in drei Schritten:

1. Punktevergabe für jedes angemeldete Kind gemäß Anlage und Festlegung der Platzvergabe nach Punktergebnis.
2. Kinder mit gleicher Punktzahl werden nach Geburtsdatum sortiert
3. Bei Punkt- und Altersgleichheit entscheidet das Los.

~~—Plätze werden vorrangig an in Neustadt a. Rhge. wohnende Kinder vergeben, deren Eltern eine Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Neustadt a. Rhge. aufnehmen.~~

~~Dabei gilt der Grundsatz, dass Kindergartenkinder im Rahmen der Möglichkeiten vor Kindern unter drei Jahren aufzunehmen sind. Die Kriterien sind gleichrangig. Die Auswahl erfolgt mittels Punktevergabe anonymisiert nach Reihenfolge der Gesamtpunktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.~~ Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

(8) Mit der Anmeldung des Kindes wird die Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.

(9) Entsprechend § 34 Abs. 10 a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unter Übermittlung personenbezogener Daten.

(10) Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG muss für Kinder vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Nachweis darüber erbracht werden, dass ein ausreichender Impfschutz oder Immunität gegen Masern besteht, bzw. darüber, dass auf Grund einer medizinischen Indikation

nicht geimpft werden kann.

...

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ist den Sorgeberechtigten schriftlich bekannt zu geben.

(8) Mit der Anmeldung des Kindes wird die Konzeption der jeweiligen Einrichtung anerkannt.

(9) Entsprechend § 34 Abs. 10 a) Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist bei der Erstaufnahme eines Kindes in die Einrichtung von den Sorgeberechtigten gegenüber der Einrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz erfolgt ist. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, benachrichtigt die Einrichtungsleitung das zuständige Gesundheitsamt unter Übermittlung personenbezogener Daten.

(10) Gemäß § 20 Abs. 8 IfSG muss für Kinder vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung der Nachweis darüber erbracht werden, dass ein ausreichender Impfschutz oder Immunität gegen Masern besteht, bzw. darüber, dass auf Grund einer medizinischen Indikation nicht geimpft werden kann.

...

§ 11 Gebühren für kooperative Horte an Ganztagsgrundschulen

(1) Für die Betreuung der Kinder in einem kooperativen Hort an einer Ganztagsgrundschule werden zur teilweisen Kostendeckung Gebühren erhoben. Kooperative Horte werden bedarfsgerecht an Grundschulstandorten mit Ganztagsbetreuung angeboten. Die Betreuung erfolgt im Anschluss an die Schulzeit und beginnt an kurzen Schultagen mit dem Mittagessen und an langen

Schultagen nach Schulschluss. In den Schulferien erfolgt eine ganztägige Betreuung. Die Betreuungsgebühr beträgt 96,00 EUR monatlich. Das Mittagessen ist extra zu bezahlen und wird von der Schule abgerechnet.

(2) Für Betreuungsformen außerhalb der Regelbetreuung, die aufgrund Regelungen einer anderen Behörde entstehen, werden folgende Gebühren erhoben: Pro Tag der Inanspruchnahme dieser Betreuung wird ein 21tel der festgesetzten Monatsgebühr abgerechnet. Ein Tag gilt als in Anspruch genommen, wenn das Kind nicht bis 48 Stunden vor Betreuungsbeginn bei der Kita-Leitung abgemeldet wird.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten-, Kinderspielkreis-, Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge.“ In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.06.2016 und die „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neustadt a. Rbge.“ Vom 06.07.2006 außer Kraft.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten-, Kinderspielkreis-, Krippen- und Hortplätze der Stadt Neustadt a. Rbge.“ In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.04.2021 außer Kraft.